

ILFD/Vorentwurf vom 21.08.2019

Gesetz über die Politikfinanzierung (PolFiG)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: 115.1 | 115.6 | 121.1 | 140.1

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 139a der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004

beschliesst

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck des Gesetzes

¹ Dieses Gesetz hat den Zweck, Art. 139a KV umzusetzen.

² In diesem Rahmen regelt es:

- a) die Pflichten der politischen Organisationen;
- b) die Pflichten der vom Volk in ein öffentliches Amt gewählten Personen;
- c) die Kontrolle der Einhaltung sowie die Sanktionen bei Verletzung dieser Pflichten.

Art. 2 Geltungsbereich des Gesetzes

¹ Dieses Gesetz gilt für politische Organisationen, die sich an den in Artikel 5 erwähnten Wahl- oder Abstimmungskampagnen beteiligen, sowie für die im Rahmen dieser Wahlen gewählten Personen.

² Es gilt nicht für politische Organisationen, die sich an Wahl- oder Abstimmungskampagnen in Gemeindeangelegenheiten beteiligen, und auch nicht für die im Rahmen dieser Wahlen gewählten Personen.

Art. 3 Begriff der politischen Organisation, die sich an Kampagnen beteiligt

¹ Als «politische Organisationen» im Sinne dieses Gesetzes werden die politischen Parteien, politischen Gruppierungen, Kampagnenkomitees und Organisationen bezeichnet, die sich an Wahl- oder Abstimmungskampagnen beteiligen.

² Als politische Organisationen, «die sich an Wahl- oder Abstimmungskampagnen beteiligen», gelten solche, die während einer bestimmten Dauer einen intensiven Aufwand betreiben, mit dem Ziel, den Ausgang des Urnengangs zu beeinflussen, bzw. indem sie zu diesem Zweck Finanzmittel Dritter sammeln.

Art. 4 Vorgängige Information potenzieller Spenderinnen und Spender

¹ Die politischen Organisationen weisen die potenziellen Spenderinnen und Spender vorgängig klar und unmissverständlich darauf hin, dass ihre Identität oder ihr Firmenname unter den Voraussetzungen nach Art. 139a KV und diesem Gesetz offengelegt werden kann.

2 **Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen sowie von politischen Organisationen (Art. 139a Abs. 1 und Abs. 3 KV)****Art. 5** Betroffene Kampagnen und politische Organisationen

¹ Die Pflicht zur Offenlegung ihrer Finanzierung und der Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen gilt für alle politischen Organisationen, die sich an folgenden Wahlen und Abstimmungen beteiligen:

- a) Wahlen in den Ständerat und den Nationalrat;
- b) Wahlen in den Grossen Rat;
- c) Wahlen in den Staatsrat;
- d) Wahlen in das Amt der Oberamtfrau oder des Oberamtmanns;
- e) kantonalen Abstimmungen.

² Diese Pflichten gelten auch für Organisatorinnen und Organisatoren von Initiativen und Referenden auf kantonaler Ebene.

Art. 6 Finanzierungsarten und anonym oder unter einem Pseudonym eingegangene Spenden

¹ Als Finanzierung gelten finanzielle Zuwendungen und Sachleistungen von natürlichen und juristischen Personen (Spenden).

² Spenden über 5000 Franken, die anonym oder unter einem Pseudonym eingehen, müssen unverzüglich dem Staat überwiesen werden.

³ Sie werden zu dem vom Grossen Rat gewährten fixen Betrag für die allgemeinen Wahlkampfkosten der nächsten Gesamterneuerungswahlen im Sinne von Art. 1a Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die finanzielle Beteiligung des Staates an Wahlkampfkosten hinzugefügt.

Art. 7 Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

¹ Die politischen Organisationen sind offenlegungspflichtig, wenn die budgetierten Aufwendungen für eine kantonale Wahl oder Abstimmung 10 000 Franken überschreiten (Art. 139a Abs. Bst. a KV).

² Jede offenlegungspflichtige Organisation muss vor einer Wahl oder Abstimmung ihr Budget mit den geplanten Aufwendungen und deren Finanzierung einreichen. Sofern sie bereits bekannt sind, muss das Budget den Namen und den Wohnsitz von natürlichen Personen bzw. den Firmennamen und den Geschäftssitz von juristischen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Wahl- oder Abstimmungskampagne mehr als 5000 Franken beitragen, enthalten.

³ Nach einer Wahl oder Abstimmung muss bei Ausgaben über 10 000 Franken eine Schlussabrechnung eingereicht werden; diese Schlussabrechnung muss den Namen und den Wohnsitz der natürlichen Personen bzw. den Firmennamen und den Geschäftssitz der juristischen Personen enthalten, die zur Finanzierung der betreffenden Wahl- oder Abstimmungskampagne mehr als 5000 Franken beigetragen haben.

Art. 8 Finanzierung der im Register eingetragenen politischen Organisationen (Art. 139a Abs. 1 KV und Art. 52b PRG)

¹ Die Rechnungen der im Register der politischen Organisationen eingetragenen Organisationen werden jedes Jahr veröffentlicht.

² Der Name und der Wohnsitz der natürlichen Personen bzw. der Firmennamen und der Geschäftssitz der juristischen Personen, die im betreffenden Jahr mehr als 5000 Franken zur Finanzierung der politischen Organisation beigetragen haben, müssen veröffentlicht werden.

Art. 9 Einreichung und Überprüfung der Finanzierungserklärungen
(Art. 139a Abs. 2 und 3 KV)

¹ Die Verantwortlichen der offenkundigspflichtigen Organisationen reichen Folgendes bei der vom Staatsrat bezeichneten Behörde ein:

- a) das Budget für die Finanzierung einer Wahl- oder Abstimmungskampagne bis sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag;
- b) die Schlussabrechnung spätestens sechs Monate nach dem Wahl- oder Abstimmungstag;
- c) die jährliche Rechnung bis Ende Juni des Folgejahres.

² Sie bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben auf den eingereichten Unterlagen; die vom Staatsrat bezeichnete Behörde überprüft diese stichprobenweise.

³ Die Einreichung bei der vom Staatsrat bezeichneten Behörde gilt als Offenlegung durch die betreffenden Personen.

3 Offenlegung der Einkommen der gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Art. 139a Abs. 2 und Abs. 3 KV)**Art. 10** Betroffene Behördenmitglieder (Art. 139a Abs. 2 KV)

¹ Für die folgenden gewählten Behördenmitglieder gilt die Offenlegungspflicht für die Einkommen, die sie mit ihrem Mandat und im Zusammenhang mit diesem erzielen:

- a) die Ständerätinnen und Ständeräte und die Nationalrätinnen und Nationalräte.
- b) die Grossrätinnen und Grossräte;
- c) die Staatsrätinnen und Staatsräte;
- d) die Oberamtsfrauen und Oberamtswänner.

Art. 11 Der Offenlegungs- und Veröffentlichungspflicht unterstellte Einkommen (Art. 139a Abs. 2 KV)

¹ Mit dem Mandat erzielte Einkommen sind:

- a) für Ständerätinnen und Ständeräte und Nationalrätinnen und Nationalräte, sämtliche Entschädigungen im Sinne der Parlamentsressourcengesetzgebung des Bundes;
- b) für Grossrätinnen und Grossräte, sämtliche Entschädigungen, die sie in Anwendung der Gesetzgebung über den Grossen Rat erhalten haben;

-
- c) für Staatsrätinnen, Staatsräte, Oberamtfrauen und Oberamt männer, das Gehalt im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamt männer und der Kantonsrichter.

² Aus anderen Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Mandat erzielte Einkommen bestehen, mit Ausnahme des Einkommens aus der hauptberuflich ausgeübten Tätigkeit, aus allen Gehältern, die von den in Absatz 1 erwähnten Personen bezogen werden für:

- a) ihre Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- b) ihre Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, eines Kantons, einer Gemeinde oder einer interkantonalen oder interkommunalen Zusammenarbeit;
- c) weitere politische Ämter;
- d) dauernde Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für Interessengruppen.

³ Die Herkunft eines Einkommens muss nicht offengelegt werden, wenn damit das Berufsgeheimnis verletzt würde.

Art. 12 Einreichung und Überprüfung der Einkommen (Art. 139a Abs. 2 und 3 KV)

¹ Die betroffenen Personen reichen mit einem Formular bis Ende August jedes Kalenderjahres die vollständige Liste der im Sinne von Art. 11 erzielten Einkommen des Vorjahres bei der vom Staatsrat bezeichneten Behörde ein. Das Formular macht die betroffenen Personen auf Art. 194 DStG aufmerksam.

² Die vom Staatsrat bezeichneten Behörden arbeiten zusammen, um die Vollständigkeit der im Sinne von Art. 11 erworbenen Einkommen stichprobenweise zu überprüfen. Sie informieren sich gegenseitig über das Ergebnis ihrer Überprüfungen und ergreifen gegebenenfalls die nötigen Schritte.

³ Die Einreichung bei der vom Staatsrat bezeichneten Behörde gilt als Offenlegung durch die betreffenden Personen.

4 Veröffentlichung und Datenschutz (Art. 139a Abs. 2 und 3 KV)

Art. 13 Veröffentlichung der Informationen zur Finanzierung und zu den Einkommen (Art. 139a Abs. 3 KV)

¹ Die Informationen zur Finanzierung politischer Organisationen und von Wahl- und Abstimmungskampagnen sowie zu den Einkommen der gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger werden von der vom Staatsrat bezeichneten Behörde auf ihrer Website veröffentlicht oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

² Die Budgets der Wahl- und Abstimmungskampagnen werden spätestens zum Zeitpunkt des Versands des Stimm- und Wahlmaterials an die Stimmberechtigten veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt.

³ Die Rechnungen der politischen Organisationen werden spätestens im Laufe des Folgejahres publiziert oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

⁴ Die Einkommen der gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger werden veröffentlicht oder in Papierform zur Verfügung gestellt, sobald sie überprüft wurden.

Art. 14 Art und Dauer der Veröffentlichung oder Zurverfügungstellung (Art. 139a Abs. 2 und 3 KV)

¹ Die Informationen über die Finanzierung politischer Organisationen und die Einkommen der gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger werden in einer Datensammlung im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bearbeitet.

² Die Informationen zur Finanzierung politischer Organisationen und der Wahl- und Abstimmungskampagnen sowie jene zu den mit dem Mandat und in Zusammenhang mit dem Mandat erzielten Einkommen werden ein Jahr nach ihrer Zurverfügungstellung entfernt.

³ Im Übrigen gilt die Gesetzgebung über den Datenschutz und die Transparenz.

5 Sanktionen bei Verletzung der Offenlegungspflicht

Art. 15 Verwaltungssanktion

¹ Wird gegen die in Artikel 5–9 festgelegten Offenlegungspflichten verstossen, entzieht der Staat den betroffenen politischen Organisationen jegliche Beteiligung an den Wahlkampfkosten für die betreffende Wahl.

² Der Staatsrat bezeichnet die Behörde, die dafür zuständig ist, diesen Entzug der Beteiligung zu verhängen oder die Rückerstattung zu fordern.

³ Es gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 16 Strafverfolgung – Kantonales Strafrecht

¹ Mit einer Busse von höchstens 10 000 Franken wird bestraft, wer absichtlich:

- a) eine der Pflichten nach Artikel 5–9 verletzt;
- b) eine der Pflichten nach Artikel 10–12 Abs. 1 verletzt;

² Wer diese Pflichten fahrlässig verletzt, wird mit einer Busse von höchstens 5 000 Franken bestraft.

Art. 17 Strafverfolgung – Strafverfolgung, Urteil und Beschlagnahmung

¹ Widerhandlungen werden nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt.

² Die Beschlagnahmung zugunsten des Staates von Spenden, die der vom Staatsrat bezeichneten Behörde nicht gemeldet wurden, richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007.

II.**1.**

Der Erlass SGF [115.1](#) (Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (PRG), vom 06.04.2001) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 (neu)

³ Die Politikfinanzierung (Transparenz bei der Politikfinanzierung), die Beteiligung des Staates an den Wahlkampfkosten und das Petitionsrecht werden durch die Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 1a (neu)

Begriff der politischen Organisation

¹ Als «politische Organisationen» im Sinne dieses Gesetzes werden die politischen Parteien, politischen Gruppierungen, Kampagnenkomitees und Organisationen bezeichnet, die sich an Wahl- oder Abstimmungskampagnen beteiligen.

Art. 5 Abs. 2 (geändert)

² Jede politische Organisation kann auf schriftliches Gesuch hin eine Kopie des Stimmregisters beantragen. Der Gemeinderat kann die Rückerstattung der Kosten verlangen.

Art. 7 Abs. 2 (geändert)

² Der Gemeinderat trägt den in der Gemeinde vertretenen politischen Organisationen angemessenen Rechnung. Diese können innerhalb der im Ausführungsreglement festgesetzten Fristen Vorschläge unterbreiten.

Art. 36 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Jede politische Organisation hat im Bereich des Wahlkreises für die betreffende Wahl ein Recht auf die ausschliessliche Verwendung der Bezeichnung ihrer Liste.

³ Die im Register der politischen Organisationen eingetragenen politischen Organisationen können sich durch eine ausdrückliche Erklärung das Recht auf die ausschliessliche Verwendung der Bezeichnung ihrer Liste für die Zukunft sichern, solange sie diese nicht geändert haben.

Art. 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Führt die Bezeichnung einer Wahlliste zu Verwechslungen mit der Bezeichnung einer Wahlliste, die früher eingereicht wurde oder über das Recht auf ausschliessliche Verwendung verfügt, oder enthält sie Ausdrücke, die für eine politische Organisation, eine Kandidatin oder einen Kandidaten oder die Behörden verletzend sind, so wird die von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern bevollmächtigte Person aufgefordert, sie innert kurzer Frist zu korrigieren, andernfalls ist sie ungültig.

Art. 40 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Bei Gemeindewahlen können die politischen Organisationen ihre Wahllisten durch die Gemeinde auf deren Kosten verteilen lassen.

³ Für die Verteilung auf Kosten der Gemeinde müssen die von den politischen Organisationen gedruckten Wahllisten spätestens am Montag der vierten Woche vor dem für die Wahl festgesetzten Sonntag und bei einem zweiten Wahlgang spätestens am Dienstag der zweiten Woche vor dem für die Wahl festgesetzten Sonntag um 12 Uhr eingereicht werden.

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Die politischen Organisationen müssen die Kandidatenlisten spätestens bis Montag der achten Woche vor der Wahl um 12 Uhr bei der Staatskanzlei einreichen.

Art. 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kandidatenlisten werden von den politischen Organisationen gebildet.

Art. 52a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Bei Wahlen in den Ständerat, den Grossen Rat, den Staatsrat und in das Amt des Oberamtmanns gilt die in Artikel 52 erwähnte Pflicht nicht für eine politische Organisation, die am Ende des den Wahlen vorangegangenen Jahres ordnungsgemäss im Register der politischen Organisationen registriert war.

² Erfüllt eine politische Organisation die Bedingungen nach Absatz 1, so muss sie lediglich die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten, der bevollmächtigten Person, die mit dem Verkehr mit den Behörden beauftragt ist, sowie ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters einreichen.

Art. 52b Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Unterzeichnung der Wahllisten – Ausnahme

b) Register der politischen Organisationen (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Eine politische Organisation kann sich bei der Staatskanzlei amtlich registrieren lassen, wenn sie:

... (*Aufzählung unverändert*)

² Zur Eintragung ins Register reicht die politische Organisation der Staatskanzlei folgende Unterlagen und Angaben ein:

c) (*geändert*) Namen und Adressen der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen.

³ Die Staatskanzlei erstellt ein Register über die Angaben der politischen Organisationen.

⁴ Jede registrierte politische Organisation meldet der Staatskanzlei umgehend alle Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens und ihres Sitzes sowie der Namen und Adressen der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen.

Art. 71 Abs. 1 (geändert)

¹ Enthält eine Liste weniger Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die nicht namentlich abgegebenen Stimmen der politischen Organisation zugewiesen, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer am Kopf der Liste steht.

Art. 146 Abs. 1 (geändert)

¹ Jede stimmberechtigte Person und jede körperschaftlich gebildete politische Organisation, die eine im Stimmregister vorgenommene oder unterlassene Eintragung oder Streichung bestreitet, kann schriftlich Einsprache erheben.

Art. 149 Abs. 1 (geändert)

¹ Jede stimmberechtigte Person und jede Körperschaftlich gebildete politische Organisation kann die Zusammensetzung eines Wahlbüros bestreiten.

Art. 149b Abs. 1 (geändert)

Beschwerde gegen die Nichteintragung einer politischen Organisation im Register der politischen Organisationen (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die politischen Organisationen können einen Entscheid der Staatskanzlei, sie nicht im Register der politischen Organisationen einzutragen, beim Staatsrat mit Beschwerde anfechten.

Art. 152 Abs. 1 (geändert)

¹ Jede stimmberechtigte Person und jede Körperschaftlich gebildete politische Organisation ist beschwerdeberechtigt.

2.

Der Erlass SGF [115.6](#) (Gesetz über die finanzielle Beteiligung des Staates an den Wahlkampfkosten (BWKG), vom 22.06.2001) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu)

¹ Dieses Gesetz regelt die finanzielle Unterstützung des Staates an die politischen Organisationen für eidgenössische und kantonale Wahlen.

^{1a} Als «politische Organisationen» im Sinne dieses Gesetzes werden die politischen Parteien, politischen Gruppierungen, Kampagnenkomitees und Organisationen bezeichnet, die sich an Wahl- oder Abstimmungskampagnen beteiligen.

Art. 1a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Für jede Gesamterneuerungswahl wird der Betrag der Beiträge an die Wahlkampfkosten der politischen Organisationen vom Grossen Rat im Vorschlag festgelegt. Dieser Kredit umfasst:

... (*Aufzählung unverändert*)

² Für jede Ersatzwahl umfasst der Betrag der Beiträge an die Wahlkampfkosten der politischen Organisationen:

... (*Aufzählung unverändert*)

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei den Gesamterneuerungs- und Ersatzwahlen wird den politischen Organisationen ein Beitrag an die allgemeinen Wahlkampfkosten im Sinne von Artikel 1a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a gezahlt, wenn ihre Listen oder ihre Kandidatinnen und Kandidaten mindestens den folgenden Stimmenanteil erhalten haben:

... (Aufzählung unverändert)

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

² Es können jedoch nur die politischen Organisationen, die eine Liste eingereicht haben, in den Genuss eines Beitrags kommen.

Art. 4a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Arbeiten für das Verpacken und den Versand des Wahlpropagandamaterials im Sinne von Artikel 1a Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b gelten als gemeinsam ausgeführt, wenn eine Mehrheit der im Register der politischen Organisationen registrierten politischen Organisationen daran beteiligt ist.

Art. 4b Abs. 1 (geändert)

Verpacken und Versand des Wahlpropagandamaterials – Aufgaben der politischen Organisationen (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die politischen Organisationen, welche die gemeinsamen Arbeiten organisieren, bezeichnen unter sich eine einzige Ansprechperson, die für die Kontakte mit der Staatskanzlei zuständig ist.

Art. 4c Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Die politischen Organisationen, die aus eigenem Entschluss nicht an den gemeinsamen Arbeiten teilgenommen haben, haben kein Anrecht auf eine Kostenübernahme.

³ Werden eine oder mehrere politische Organisationen von der Mehrheit der übrigen politischen Organisationen von den gemeinsamen Arbeiten ausgeschlossen, so werden keine Kosten übernommen. Ausschlussfälle aus wichtigen Gründen bleiben vorbehalten.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Beitrag an die politischen Organisationen wird für jeden Wahlgang im Verhältnis zu den Stimmen der Kandidatinnen und Kandidaten, die berücksichtigt werden, berechnet. Er wird auf Grund der endgültigen Resultate festgesetzt.

3.

Der Erlass SGF [121.1](#) (Grossratsgesetz (GRG), vom 06.09.2006) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Fünf oder mehr Mitglieder des Grossen Rates, die derselben politischen Organisation angehören oder auf derselben Liste einer politischen Organisation im Sinne der Gesetzgebung über die Ausübung der politischen Rechte gewählt wurden, bilden von Amtes wegen eine Fraktion.

Art. 51 Abs. 1

¹ Jedes Mitglied des Grossen Rates erhält die wichtigsten Unterlagen; dazu gehören mindestens:

- d) (*geändert*) der Parlamentsleitfaden;
- e) (*neu*) die Gesetzgebung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung.

4.

Der Erlass SGF [140.1](#) (Gesetz über die Gemeinden (GG), vom 25.09.1980) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Stimmzähler und ihre Ersatzleute werden für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Bei dieser Wahl sind die im Generalrat vertretenen politischen Organisationen im Sinne von Art. 1a PRG angemessen zu berücksichtigen.

Art. 46 Abs. 2 (*geändert*)

² Bei diesen Wahlen sind die im Generalrat vertretenen politischen Organisationen im Sinne von Art. 1a PRG angemessen zu berücksichtigen.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]